

Campingreglement

SRB 951.1

vom 10. Dezember 2004
Änderung vom 7. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

I Zweck

Zweck.....	Art. 1, 1
Zuständigkeit ^(Änderung vom 07.06.2013)	Art. 1, 2

II Begriffe

Campieren.....	Art. 2
Campieren ausserhalb von Campingplätzen ^(Änderung vom 07.06.2013)	Art. 3
Campingplatz.....	Art. 4
Platzhalter.....	Art. 5

III Bewilligungspflicht

Bewilligung ^(Änderung vom 07.06.2013)	Art. 6
Einrichtungs- und Erweiterungsbewilligung	Art. 7
Platzhalterbewilligung	Art. 8
Besondere Bewilligungen	Art. 9

IV Bewilligungsgrundlagen

A) Allgemeine Grundlagen

Betriebsbewilligung	Art. 10
Standorte.....	Art. 11
Platzzeignung.....	Art. 12
Zufahrten.....	Art. 13
Platzgestaltung.....	Art. 14
Platzordnung	Art. 15
Ruhe und Ordnung.....	Art. 16
Sicherheit	Art. 17
Versicherung	Art. 18

B) Gesundheitspolizeiliche Grundlagen

Sanitäre Einrichtungen	Art. 19, 1
Winterbetrieb	Art. 19, 2
Kehricht.....	Art. 20

Übrige Einrichtungen Art. 21

V Kontrollen, Taxen, Gebühren und Verkaufsstellen

Gästekontrolle Art. 22

Jugendliche unter 16 Jahren Art. 23

Kontrolle Residenzplätze Art. 24

Taxen Art. 25

Gebühren Art. 26

Verkaufsstellen Art. 27

VI Bewilligungsentzug, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bewilligungsentzug Art. 28

Strafbestimmungen ^(Änderung vom 07.06.2013) Art. 29

Übergangsbestimmungen Art. 30

Ausnahmen ^(Änderung vom 07.06.2013) Art. 31

Inkrafttreten Art. 32

Die Einwohnergemeinde Bönigen erlässt gestützt auf

- Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22.06.1979
- das Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997
- das Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1994
- der Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985
- die Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999
- die Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Bönigen vom 1. Juni 2001

folgendes Reglement:

Vorbemerkung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

I. Zweck

Art. 1

Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, auf dem Gemeindegebiet ein geordnetes Campieren sicherzustellen und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gestört oder Orts- und Landschaftsbilder beeinträchtigt werden.

Zuständigkeit

² Die Überwachung des Campingwesens obliegt – unter Aufsicht des Gemeinderates – der Sicherheitskommission (Änderung vom 07.06.2013).

II. Begriffe

Art. 2

Campieren

¹ Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbussen), Mobilheimen (Wohnheimen) oder ähnlichen Unterkünften (Art. 29 Bst. c BauV).

² Die dauernde Wohnsitznahme auf einem Campingplatz ist nicht gestattet (ausgenommen in betriebsnotwendigen Gebäuden respektive Wohnungen).

Campieren ausserhalb von Campingplätzen	Art. 3	<p>¹ Das Campieren ausserhalb von bewilligten Campingplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das vereinzelte Campieren in Privatgärten durch Familienangehörige, Verwandte etc..</p> <p>² Die Sicherheitskommission kann auf Gesuch hin und mit Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers das gelegentliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, insbesondere durch Jugendorganisationen, ausserhalb von Campingplätzen gestatten <small>(Änderung vom 07.06.2013)</small>. Dabei sind die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss anzuwenden. Es können Auflagen gemacht und die Dauer festgelegt werden.</p>
Campingplatz	Art. 4	Als Campingplätze gelten die dem regelmässigen Campieren dienenden und dafür eingerichteten Plätze, die gemäss Art. 6 behördlich bewilligt sind.
Platzhalter	Art. 5	Platzhalter im Sinne dieses Reglements ist derjenige, der andern Personen das Campieren auf dem als Camping eingerichteten Grundstück gestattet. Er ist für diesen Platz verantwortlich.
III. Bewilligungspflicht		
Bewilligung	Art. 6	<p>¹ Die Einrichtung, Erweiterung oder Führung eines Campingplatzes ist bewilligungspflichtig. Vorschriften kantonalen Rechtes bleiben vorbehalten. <small>(Änderung vom 07.06.2013)</small></p> <p>² Die Erteilung besonderer Bewilligungen wie z.B. für die Abwasserbeseitigung, die Erstellung oder Abänderung von Bauten (Baubewilligung) oder die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes richtet sich nach den hierfür bestehenden, besonderen Vorschriften.</p>
Einrichtungs- und Erweiterungsbewilligung	Art. 7	Die Einrichtungs- und Erweiterungsbewilligung kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 1 BauG und Art. 29 Bst. c BauV erteilt werden.
Platzhalterbewilligung	Art. 8	Die Platzhalterbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig ist, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, einen guten Leumund geniesst.

Besondere Bewilligungen	<p>Art. 9</p> <p>Die Erteilung besonderer Bewilligungen (gastgewerbliche Betriebsbewilligung, Abwasser- und Baubewilligung, usw.) richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.</p>
<p>IV. Bewilligungsgrundlagen</p> <p>A) Allgemeine Grundlagen</p>	
Betriebsbewilligung	<p>Art. 10</p> <p>Die Betriebsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.</p>
Standorte	<p>Art. 11</p> <p>Der Campingplatz darf sich nicht in geschlossenem Siedlungsgebiet befinden, insbesondere nicht in der Nähe von Spitälern, Schulen, Erholungsheimen, Kirchen, Hauptverkehrsadern und ästhetisch, historisch oder kulturell bedeutsamen Örtlichkeiten. Ausgenommen sind bestehende Campingplätze.</p>
Platzeignung	<p>Art. 12</p> <p>Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere muss eine gute Entwässerung gewährleistet sein.</p>
Zufahrten	<p>Art. 13</p> <p>Die Zufahrten sind den Vorschriften des kantonalen Strassenbaugesetzes, des Baugesetzes und der Bauverordnung entsprechend zu gestalten.</p>
Platzgestaltung	<p>Art. 14</p> <p>Bei einer Platzgestaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Parkplätze</u> Für ankommende Gäste, Besucher, Lieferanten usw. ist genügend Parkraum freizuhalten. Der öffentliche Verkehrsraum sollte nicht beeinträchtigt werden. b. <u>Bepflanzung</u> Angrenzendes Kulturland ist durch eine Hecke oder einen Zaun gegen jede Beeinträchtigung zu schützen. Der übrige Platz ist durch eine sinnvolle, gelockerte Sträucher- und Baumbepflanzung zu gliedern. c. <u>Abzäunung entlang Strassen</u> Entlang öffentlichen Strassen und Gehwegen ist ein Zaun zu erstellen und zu unterhalten.

d. Hundetoiletten

Sofern auf dem Campingplatz Hunde geduldet sind, hat der Platzhalter Hundetoiletten zu errichten oder Robidogkasten aufzustellen. Er sorgt für deren Unterhalt und Entsorgung.

Art. 15

Platzordnung

¹ Der Platzhalter erlässt eine Platzordnung für die Benützung des Campingplatzes.

² Die Platzordnung enthält Bestimmungen über Sauberkeit und Ordnung, Nachtruhe, Lärm, Tierhaltung und dergleichen. Sie ist zwingend einzuhalten.

Art. 16

Ruhe und Ordnung

Der Platzhalter hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen. Er wahrt sein Hausrecht selbst und soll jederzeit - namentlich nachts - leicht erreichbar sein.

Art. 17

Sicherheit

¹ Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.

² Für die erste Hilfe ist auf jedem Campingplatz eine Sanitätshilfsstelle mit angemessener Ausrüstung einzurichten.

³ Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.

⁴ In Absprache mit dem Feuerwehrkommando sind an geeigneten Stellen und in genügender Anzahl Feuerlöscher bereitzustellen.

⁵ Feuerlöscher und Gasbehälter sind periodisch durch einen Fachmann kontrollieren zu lassen. Den Polizeiorganen der Gemeinde ist auf Verlangen hierfür der Nachweis vorzulegen.

⁶ Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr, usw.) enthält, ist in den gebräuchlichsten Sprachen abgefasst aufzulegen, respektive anzuschlagen.

Art. 18

Versicherung

¹ Der Platzhalter hat für seine Haftpflicht gegenüber Gästen und Dritten eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen soll.

² Der Versicherungsnachweis ist im Rahmen der Betriebsbewilligung vorzuweisen.

B) Gesundheitspolizeiliche Grundlagen

Nachstehende Einrichtungen (Anlagen) müssen - mindestens für normale Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

Art. 19

Sanitäre Einrichtungen

¹ a. Toiletten-Anlagen

Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Ein WC mit Wasserspülung auf 40 Personen, ein zusätzlicher Pissoirstand auf 150 Personen.

b. Anlagen für Körperpflege

Ein allgemeiner Waschplatz mit Abstellfläche und Spiegel für je 25 Personen. Die Hälfte der Waschplätze muss sichtgeschützt sein.

c. Duschen

Eine Dusche auf 80 Personen, sofern keine Badegelegenheit vorhanden ist, resp. auf 150 Personen, sofern Badegelegenheit vorhanden.

d. Allgemeine Waschgelegenheiten

Es sind besondere Geschirr- und Textilwaschstellen anzubringen. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) aufweisen und mit einem Ablauf versehen sein.

e. Trinkwasser

Das Trinkwasser ist aus dem Ortsnetz zu beziehen.

f. Abwasserinstallationen

Diese müssen den Gewässerschutzvorschriften entsprechen und von zuständiger Seite genehmigt sein.

g. Beleuchtung

Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen müssen vor allem nachts ausreichend beleuchtet sein.

Winterbetrieb

² Wenn der Campingplatz oder ein Teil davon während der Wintermonate im Betrieb ist, müssen Toiletten- und Waschplätze entsprechend der Belegung funktionstüchtig gehalten werden.

Art. 20

Kehricht

Die Kehrichtaufbewahrung und -abfuhr ist grundsätzlich gemäss Abfallreglement der Gemeinde Bönigen sicherzustellen. Der Standort ist in Absprache mit der Bauverwaltung festzulegen.

Art. 21

Übrige Einrichtungen

Auf allen Plätzen muss mindestens ein festgefügtter Raum bestehen, der unter anderem folgenden Zwecken dient:

- Einschreiben der Campierenden
- Postaufbewahrung und -abgabe
- Aufbewahrung von Sanitätsmaterial

V. Kontrollen, Taxen, Gebühren und Verkaufsstellen

Art. 22

Gästekontrolle

Der Platzhalter hat eine Gästekontrolle zu führen, die den kantonalen Vorschriften über das Gastgewerbe entspricht.

Art. 23

Jugendliche
unter 16 Jahren

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf einem Campingplatz nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Genehmigung ihrer Eltern oder ihres Vormundes sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen, volljährigen Leiter beaufsichtigt wird oder die dem Platzhalter anvertraut ist.

Art. 24

Kontrolle
Residenzplätze

¹ Der Platzhalter führt eine schriftliche Kontrolle, die mindestens Namen und Adresse der Mieter, Aufstelldatum und Parzellennummer enthalten muss. Ein Doppel dieser Kontrolle ist alljährlich (31.12.) der Bauverwaltung abzuliefern.

² An- und Nebenbauten zu Residenzplätzen unterliegen gemäss Art. 1 BauG und Art. 4 BewD der Baubewilligungspflicht.

Art. 25

Taxen

Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzhalter einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Art. 26

Gebühren

¹ Für die Betriebsbewilligung eines Campingplatzes erhebt die Gemeinde eine jährlich wiederkehrende Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 2'000.–, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes. Den genauen Betrag legt der Gemeinderat fest.

² Für getätigte Aufsichts- und Kontrollarbeiten erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement.

³ Kehr- und Kanalisationsgebühren richten sich nach den entsprechenden Reglementen der Gemeinde.

Art. 27

Verkaufsstellen

Alle Verkaufsstellen auf einem Campingplatz dürfen grundsätzlich nur während des Betriebs des Campingplatzes offen gehalten werden. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist eine entsprechende Bewilligung gemäss Gastgewerbegesetz erforderlich.

VI. Bewilligungsentzug, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligungsbehörde kann Betriebs- und Erweiterungsbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtung und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglements nicht mehr entspricht.

² Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.

Art. 29

Strafbestimmungen

¹ Die zuständige Stelle kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen (Änderung vom 07.06.2013).

² Widerhandlungen gegen dieses Campingreglement werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

³ Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.

Art. 30

Übergangs-
Bestimmungen

¹ Bestehende Anlagen sind nach Inkrafttreten dieses Reglements den neuen Vorschriften anzupassen, sofern nicht besondere Umstände eine entsprechende Änderung der Anlage verunmöglichen.

² Der Stand der Bauten ist auf Inkrafttreten des Reglements festzuhalten.

³ Der Gemeinderat setzt im Einzelfall eine angemessene Übergangsfrist fest.

Art. 31

Ausnahmen

Die zuständige Stelle kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements gewähren, soweit sie nicht durch eidgenössische oder kantonale Erlasse zwingend geordnet sind (Änderung vom 07.06.2013). Solche Ausnahmen können zeitlich und / oder örtlich beschränkt werden.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2005.

² Das bisherige Campingreglement vom 8. Dezember 1965 wird aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Campingreglement der Einwohnergemeinde Bönigen wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2004 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Hans Nyffenegger
Präsident

Ernst Röthlisberger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Bönigen bescheinigt hiermit, dass das Campingreglement während der gesetzlichen Auflagefrist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung d. h. vom 11. November 2004 bis 10. Dezember 2004, in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Innert der gesetzlich anberaumten Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen gegen das vorliegende Reglement eingelangt.

12. Januar 2005

Ernst Röthlisberger
Gemeindeschreiber

Änderung von Artikel 1, 3, 6, 29, 31

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Campingreglements mit der Totalrevision der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 2. Mai 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Juli 2013

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 22. Juli 2013.